

Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Nutzung und Erhebung von Gebühren einer gemeindlichen Sportanlage

§ 1 Sportanlagen, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzung und Gebührensatzung gilt für die von der Gemeinde Wadersloh im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art betriebene Sportanlage „Carl-Diem-Sportstätte“. Diese wird nachfolgend „Sportanlage“ genannt. Die Sportanlage umfasst die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen und Aufbauten.
2. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen, Nutzungsordnung und Nutzungszeiten

1. Die Sportanlage wird
 - Schulen,
 - Vereinen,
 - gemeindliche Einrichtungen und
 - freien Träger der Jugendhilfe sowie
 - sonstige Gruppen und Einrichtungenentgeltlich zur Nutzung überlassen.
2. Die Gemeinde Wadersloh kann Nutzungsordnungen für die Sportanlage erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.
3. Die Sportanlage ist grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Wadersloh.
4. Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Sportanlage geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Gemeinde Wadersloh bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Wadersloh herleiten.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Mit der Sportanlage verfolgt die Gemeinde Wadersloh ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die
 - Jugendförderung
 - Erziehungsförderung und Förderung der Volks- und Berufsausbildung im Sportbereich,
 - Sportförderung sowie
 - Gesundheitsförderung.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen; die Förderung für aktive Sportler und für Kinder und Jugendliche zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit; die Förderung der Entwicklung der Koordination und Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten und Sportarten des Weiteren zum Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und zur sinnvollen gemeinschaftlichen Betätigung, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu lernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen, wie durch Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung, der Förderung und Pflege internationaler Verständigung und der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel und Sportangeboten an der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS).

2. Die Gemeinde Wadersloh ist mit der Sportanlage selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
3. Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlage durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

1. Das Hausrecht wird durch das zur Aufsicht in der Sportanlage beauftragte Personal während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die verantwortliche Aufsichts-, Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisung ist Folge zu leisten.

Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

§ 5 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Der BgA Sportstätten erzielt Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste, Platzwart).
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Diese Nutzungs- und Gebührensatzung soll als Vertragsbestandteil einbezogen werden.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Das gilt auch für Nutzungen durch Einrichtungen der Gemeinde Wadersloh, insbesondere für die Schulnutzung.

§ 6 Gebührentarife

1. Die Gebühren werden je Nutzungsstunde (45 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.
2. Die Nutzungseinheiten sind: Kunstrasenplatz, Rasenplatz, Rasenfläche-Kleinspielfeld, Beachvolleyballplatz, Leichtathletikanlage
3. Die Nettogebühr beträgt einheitlich 3,30 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit. Viertelstundenanteile können anteilig berechnet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben und auf der Rechnung offen ausgewiesen.
4. Durch die Gebühren sind grundsätzlich alle Betriebskosten abgegolten. Soweit Hausmeisterdienste außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten in Anspruch genommen werden oder nach Auffassung der Gemeinde Wadersloh wegen besonderer Verunreinigungen Sonderreinigungen notwendig sind, werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.
5. Besondere Vereinbarungen über höhere Gebühren sind möglich.

§ 7 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Gebühren werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Verwaltung des BgA Sportstätten.
3. Die Gebühren können in regelmäßigen Abständen abgerechnet werden.